



Aktuelle Situation im Markt

2. Gladbecker Aufzugsymposium 17.05.2019

Inhalt

- Vollunterhaltung oder Wartungsdienst
- Neuanlage oder Teilmodernisierung
- Gefährdungsbeurteilung/Arbeitsschutz
- Mängelbewertung
- Sicherer Betrieb nach dem Stand der Technik (Mangel 712)
- Fazit

Vollunterhaltungsdienst

Dieser kann durchaus Sinn machen, wenn

- der Aufzug ein gewisses Alter erreicht hat (min. 5 Jahre)
- keine Ausschlüsse für Komponenten oder Bauteile vereinbart werden
- Modernisierungen, in Bezug auf die Laufzeit, enthalten sind
- die Wartungen ordnungsgemäß ausgeführt und TÜV Mängel ordnungsgemäß beseitigt werden
- technische Innovationen oder Forderungen aus Gesetzesänderung können nicht kalkuliert werden

Neuanlage oder Teilmodernisierung

- ✓ Neuanlagen sind eine gute Lösung, wenn freie Komponenten verbaut werden.
- Günstige Lösungen mit speziellen herstellergebundenen Komponenten sind erst einmal günstig!
- Aber ist das auch wirtschaftlich?
- Wie sehen die Preise und Bedingungen bei späteren Reparaturen aus?
- Sind neue Komponenten immer besser als vorhandene Bauteile?

Eine Teilmodernisierung kann in mehreren Schritten erfolgen. Die wirtschaftlichen Möglichkeiten können hierbei berücksichtigt werden. Der Abnutzungsvorrat der Bauteile kann optimal ausgenutzt werden.

Freie Auswahl der betreuenden Firma. Insgesamt Kostenreduzierung.

Gefährdungsbeurteilung

Diese ist prinzipiell für Arbeitsmittel durch Arbeitgeber zu veranlassen!

Ist der Aufzug in jedem Fall ein Arbeitsmittel?

Ja, wenn Beschäftigte diesen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nutzen, z.B. Krankenhaus, Industrie, Verwaltung, Hausmeister, Putzfrau etc.

Dem Arbeitgeber ist gleichgestellt, wer, ohne Arbeitgeber zu sein, zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken eine überwachungsbedürftige Anlage verwendet, sowie...

Im Klartext: Für jeden Aufzug ist, basierend auf dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der BetrSichV, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Gefährdungsbeurteilung

In der Gefährdungsbeurteilung werden normalerweise keine Mängel, sondern Abweichungen zum Stand der Technik bzw. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit ermittelt..

Mängel werden bei den Prüfungen festgestellt!

Arbeitsschutzgesetz! Hier sind Mängel unverzüglich zu beseitigen.

In diesen drei Sätzen steckt eine Menge an Zündstoff! Die beteiligten Kreise sind:

- ❖ Die Betreiber bzw. Arbeitgeber
- ❖ Die Aufsichtsbehörden –Bezirksregierungen-
- ❖ Die Berufsgenossenschaften
- ❖ Die zugelassenen Überwachungsstellen

Gefährdungsbeurteilung

Beispiel:

Eine Aufzuganlage Baujahr 1965, Seilaufzug, Mietshaus

Wiederkehrende Prüfung - mängelfrei –

Hinweis: geringfügiger Mangel 712 – Die Aufzuganlage kann nicht sicher nach dem Stand der Technik betrieben werden, weil:

Schürze, Anhaltegenauigkeit, Abstiegseinrichtung Grube, etc.

Ggf. werden 22 Punkte aufgezählt.

Gefährdungsbeurteilung – evtl. 20-25 Punkte zur Erhöhung der Sicherheit.

Gefährdungsbeurteilung

Woher kommen die Vorschläge für die Umsetzungszeiträume

EN 81-80

- ❖ Hohes Gefährdungspotenzial sollte innerhalb von 5 Jahren beseitigt werden
- ❖ Mittleres Gefährdungspotenzial sollte innerhalb von 10 Jahren beseitigt werden
- ❖ Niedriges Gefährdungspotenzial sollte innerhalb von 15 Jahren beseitigt werden

Anforderungen an Modernisierungen

TRBS 1121 Änderungen und wesentliche Veränderungen von Aufzugsanlagen

A.1 Maßnahmen bei Aufzugsanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a BetrSichV

Die Tabelle A.1 enthält in der Spalte „Maßnahmen“ eine Auflistung von Arbeiten an einer Aufzugsanlage im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a BetrSichV und konkretisiert die damit einhergehenden Anforderungen an die Ausführung und trifft eine Aussage darüber, ob es sich hierbei um Änderungen oder wesentliche Veränderungen handelt.

Tabelle A.1 – Aufstellung der Maßnahmen und Anforderungen

Nr.	Maßnahmen	Anforderungen	Änderung (§ 2 Abs. 5 BetrSichV)	wesentliche Veränderung (§ 2 Abs. 6 BetrSichV)
-----	-----------	---------------	------------------------------------	--

7	Triebwerk			
7.1	Änderung der Nenngeschwindigkeit der Anlage	<ul style="list-style-type: none"> a) Ausführung nach Abschnitt 12 b) Fahrkorbabschluss nach 8.5-8.11 c) Schutzeinrichtung für den aufwärts fahrenden Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit nach DIN EN 81-1, 9.10 d) Inspektionssteuerung nach 14.2.1.3 e) Notbremsschalter nach 14.2.2 f) Spanngewichtsschalter für Geschwindigkeitsbegrenzer nach DIN EN 81-1, 9.9.11.3 g) Schutzräume nach 5.7⁷⁾ h) Schutzeinrichtung gegen unbeabsichtigte Bewegungen des Fahrkorbs bei offenen Türen nach DIN EN 81-1, 9.11 bzw. DIN EN 81-2, 9.13 	X	-
7.2a	Erneuerung des Triebwerks komplett (Motor, Bremse, Getriebe, Treibscheibe usw.)	Ausführung nach DIN EN 81-1, Abschnitt 12	X⁸⁾	-

Fazit

Ob Neuanlage oder Teilmodernisierung ist von vielen Faktoren abhängig. In jedem Fall ist es wichtig, dass nur freie Komponenten eingesetzt werden, um im Nachgang nicht in die Abhängigkeit von einzelnen Lieferanten zu geraten.

Das Zusammenwirken von Prüfungen mit Gefährdungsbeurteilungen bleibt spannend. Die Frage, die sich stellt ist, ob der Gesetzgeber eine vernünftige Lösung herbeiführen kann oder ob weiterhin jede beteiligte Partei ihr eigenes „Ding“ veranstaltet.

Die Betreiber sind die „Dummen“, die müssen sich mit dem Thema auseinandersetzen. Wenn etwas passiert ist der Betreiber bzw. Arbeitgeber verantwortlich. Er tut gut daran, sich im Vorfeld zu informieren und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu handeln.

Fazit

Die wichtigsten Punkte für das Betreiben/Verwenden von Aufzügen sind:

- ✓ Ordnungsgemäße Instandhaltung und Wartung
- ✓ Durchführung der erforderlichen Prüfungen unter Beachtung der Prüffristen
- ✓ Abarbeitung von Mängeln unter Beachtung der Fristen
- ✓ Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen
- ✓ Erarbeitung eines Konzeptes zur Umsetzung des Handlungsbedarfes

Nichts tun oder den Kopf in den Sand stecken bringt nichts. Das ist der schlechteste Ansatz und bedingt ein hohes Risiko im Schadensfall!

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**